



UMRA VERTRAG 2018

(Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: ____ / ____ / ____

Geburtsort: _____

Straße: _____

PLZ : _____ Ort: _____

Telefon: _____

Email: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Familienstand: _____

Nationalität: _____

Passnummer: _____

Gültig bis : ____ / ____ / ____

Aufenthaltsurlaubnis gültig bis: ____ / ____ / ____

Beruf: _____

Leiden Sie an chronischen Krankheiten ? (z.B. Diabetes, Bluthochdruck, Asthma, Herz-Kreislauf Erkrankungen) Nein Ja

Leiden Sie an körperliche Behinderung? Nein Ja

Ich war schon mal auf Hadsch Nein Ja

Anmerkungen: _____

*** Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Schwer- und Gehbehinderte Umra-Teilnehmer ohne Begleitpersonen nicht in unser Programm aufnehmen werden! Veranlassen Sie bitte, dass Sie von einem Betreuer/in auf Ihrer Umra-Reise begleitet werden. Frauen unter 45 Jahren: dürfen nur in Begleitung eines nahen männlichen Verwandten (z.B. Bruder oder Ehemann) einreisen. Füllen Sie alle Fragen im Antragsformular aus. Für falsche Aussagen übernimmt der Veranstalter weder Verantwortung, noch Kosten.**

***** Alle unsere Reiseprogramme sind vorbehaltlich Änderungen seitens des HADSCH-Ministeriums und der Fluggesellschaften. Bei Reisen nach Saudi-Arabien empfehlen wir wegen der hohen Storno-kosten stets eine Reise-Rücktritts-Versicherung!**

**** Die Umra-Visa wird von der Saudischen Botschaft gebührenfrei erteilt.**

Programm Luxus: inkl. folgender Leistungen:
Visa-Beschaffung, Flug Frankfurt-Jeddah-Frankfurt, Bus Transfers, 5-6 Nächte im Hotel „**Millennium Taiba Hotel**“ oder gleichwertig in Medina inkl. Frühstück, 5-6 Nächte im Hotel „**Mövenpick Hajar Tower**“ oder gleichwertig in Mekka jeweils in 4 Bett-Zimmer inkl. Frühstück.

Gruppe 1: 11.02.2018 – 22.02.2018 **Preis:** 1.490,- €

Gruppe 2: 03.03.2018 – 14.03.2018 **Preis:** 1.490,- €

Gruppe 3: 26.03.2018 – 06.04.2018 **Preis:** 1.690,- €

Gruppe 4: 13.10.2018 – 24.10.2018 **Preis:** 1.490,- €

Gruppe 5: 22.12.2018 – 02.01.2019 **Preis:** 1.690,- €

Gruppe 6: 24.12.2018 – 04.01.2019 **Preis:** 1.690,- €

Doppelzimmerzuschlag 250,-€ pro Person

Dreibettzimmerzuschlag 150,-€ pro Person

Programm Eco: inkl. folgender Leistungen:

Visa-Beschaffung, Flug Frankfurt-Jeddah-Frankfurt, Bus Transfers, 5-6 Nächte im Hotel „**Ramada Al Hamra**“ oder gleichwertig in Medina inkl. Frühstück, 5-6 Nächte im Hotel „**Ramada dar al Fayzeen**“ oder gleichwertig in Mekka jeweils in 4 Bett-Zimmer inkl. Frühstück.

Gruppe 1: 11.02.2018 – 22.02.2018 **Preis:** 1.290,- €

Gruppe 2: 03.03.2018 – 14.03.2018 **Preis:** 1.290,- €

Gruppe 3: 26.03.2018 – 06.04.2018 **Preis:** 1.490,- €

Gruppe 4: 13.10.2018 – 24.10.2018 **Preis:** 1.290,- €

Gruppe 5: 22.12.2018 – 02.01.2019 **Preis:** 1.490,- €

Gruppe 6: 24.12.2018 – 04.01.2019 **Preis:** 1.490,- €

Doppelzimmerzuschlag 200,-€ pro Person

Dreibettzimmerzuschlag 100,-€ pro Person

*Die Verpflegung, Bahnzubringer und eine etwaige Reise-Rücktritts-Versicherung sind nicht im Preis enthalten

**Programmänderungen vorbehalten

***Die genauen Abflugtage können 1-2 Tage abweichen, abhängig von der Fluggesellschaft

**** Mindestteilnehmerzahl: 20

Bitte freilassen, wir von MUSLIMEREISEN ausgefüllt:

Eingegangen am: _____

Gesamtpreis: _____

Anzahlungen:

1. _____

2. _____

3. _____

Ich erkläre, alle auf der Rückseite dieses Formulars aufgeführten AGB der ATM Muslimereisen GmbH gelesen und akzeptiert zu haben.

Datum _____

Unterschrift des Reiseteilnehmers _____

Allgemeinen Reisebedingungen für Pilgerreisen nach Saudi Arabien

1. Leistungsänderung.

Abänderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von den vertraglichen Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn sie nach Vertragsabschluss erforderlich werden, nicht gegen Treu und Glauben durch den Reiseveranstalter veranlasst sind und im übrigen nicht den Gesamtzuschnitt der Reise beeinträchtigen. Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung wie auch kurzfristige Wechsel von Fluggeräten oder Fluggesellschaften bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2. Nichtinanspruchnahme von Leistungen.

Soweit Reiseteilnehmer die im Reiseprogramm enthaltenen Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch nehmen, ergeben sich daraus keine Vergütungsansprüche.

3. Haftung, Mitwirkungspflichten des Reisenden, Geltendmachung von Ansprüchen.

a. Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der bei ihm gebuchten Reise entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertragsrechts.

b. Treten bei Durchführung der Reise Mängel auf, müssen diese - auch zur Wahrung reisevertraglicher Ansprüche - ausschließlich dem Veranstalter oder dessen örtlicher Vertretung angezeigt werden. Vor einer Kündigung des Vertrages infolge eines Mangels ist dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

c. Ansprüche aufgrund mangelhafter Erbringung vertraglich geschuldeter Reiseleistungen sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise ausschließlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Der Reisende und der Veranstalter vereinbaren für vertragliche Ansprüche des Reisenden - auch solche aus Verletzung vor vertraglicher oder nebenvertraglicher Pflichten - eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Reiseleitung und Personal sonstiger Leistungsträger sind nicht berechtigt, Ansprüche gegen den Veranstalter entgegenzunehmen oder anzuerkennen.

d. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht und geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, so kann sich auch der Veranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

e. Der Veranstalter haftet nicht für Störungen oder Mängel, die bei Leistungen auftreten, deren Erbringung nach dem Inhalt des Reisevertrages nicht geschuldet ist (Fremdleistungen). Dies gilt insbesondere für Zusatzprogramme am Reiseziel.

4. Höhere Gewalt.

Wird die Reise infolge höherer Gewalt (z.B. innere Unruhen oder Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Die Kündigung kann nach Antritt der Reise durch den Veranstalter konkludent durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßt, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

5. Abtretung.

Eine Abtretung aller Ansprüche des Reiseteilnehmers aus Anlass der Reise - gleich aus welchem Rechtsgrund - an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung abgetretener Ansprüche ist ausgeschlossen.

6. Pass, Visa-, Zoll-, Devisen und Gesundheitsvorschriften.

Der Reisende ist grundsätzlich selbst verantwortlich, dass für seine Person die zur Durchführung der Reise erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und insbesondere gesetzliche Bestimmungen beachtet werden. Gleiches gilt für die Beschaffung erforderlicher Reisedokumente.

7. Änderungen nach Vertragsschluss: Umbuchung der Reise, Buchung Ersatzreisender, Storno, Änderung Reisepreis.

a. Umbuchungen von Reisen können ausschließlich durch Stornierung der ursprünglichen Reise zu den jeweils vereinbarten Stornogebühren und anschließender Neubuchung zum jeweiligen Reisepreis angeboten werden.

b. Gebühren für die Einbuchung eines Ersatzreisenden (sog. Name-Change-Gebühren) auf Anfrage.

c. Aufgrund der starken staatlichen Reglementierungen der gebuchten Reise seitens der saudischen Behörden gelten folgende Stornogebühren: Bis 60 Tage vor Reisebeginn 50%, bis 30 Tage 75% und ab 15 Tage vor Reisebeginn 100% des Reisepreises.

d. Der Veranstalter behält sich vor, den ausgeschriebenen und in der Buchungsbestätigung festgehaltenen Reisepreis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als

2 Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 10 % oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistungen diesem gegenüber geltend zu machen.

Es wird außerdem ausdrücklich empfohlen eine Reiseversicherung inklusive Reiserücktrittversicherung abzuschließen.

8. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit. Die Wirksamkeit des Reisevertrags als solchem bleibt unberührt.